

Richtlinie zum Kindes- und Jugendschutz

1. Einleitung

INKOTA ist ein Zusammenschluss engagierter Menschen und Gruppen, die gemeinsam für eine gerechte Welt eintreten. Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine Welt ohne Hunger und Armut ein, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen können. Globale Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenrechte sowie Wertschätzung und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen – auch unter Achtung zukünftiger Generationen – stehen dabei im Mittelpunkt.

Kinderrechte sind integraler Bestandteil unseres Menschenrechtsansatzes. Kinder sind gegenüber Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch besonders schutzlos. Ihr Schutz bedarf daher besonderer Beachtung. Mit unserer Arbeit im In- und Ausland möchte INKOTA dazu beitragen, die Rechte von Kindern zu stärken, sie vor Gewalt zu schützen und ihnen eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

INKOTA adressiert Kinderrechte und Kindesschutz insb. auf zwei Ebenen. Viele Vorhaben im Rahmen unserer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Organisationen in Lateinamerika, Afrika und Asien zielen direkt oder indirekt auf die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern, zum Beispiel der Verbesserung der Ernährungssicherheit, der Grundversorgung oder des Schutzes von Umwelt und natürlichen Ressourcen.

Im Rahmen unserer entwicklungspolitischen Bildungs-, Kampagnen- und Advocacyarbeit in Deutschland thematisieren wir die Verletzung von Kinderrechten sowie notwendige Maßnahmen zu ihrem Schutz. Mit einzelnen Bildungsangeboten richten wir uns auch in Deutschland direkt an Kinder und Jugendliche.

Folgende Prinzipien leiten uns dabei an:

- Die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen werden uneingeschränkt anerkannt. Kinder und Jugendliche werden mit Respekt behandelt, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Alters, Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Weltanschauung und politischen Überzeugung und möglicher Behinderungen.
- Aggression, Gewalt sowie Einschüchterung und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen werden unter keinen Umständen toleriert.
- Kinder und Jugendliche werden bei der Planung und Umsetzung von sie betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt. Diese Partizipation befähigt junge Menschen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und schafft somit eine wichtige Bedingung für einen aktiven Schutz vor Missbrauch und Misshandlung.

Ziel der Kindesschutz-Richtlinie von INKOTA ist es, Kinder in den von uns geförderten und umgesetzten Projekten und Programmen vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Um das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, stärkt INKOTA das Bewusstsein aller Mitarbeitenden von INKOTA und Partnerorganisationen für dieses Thema. Allen Mitarbeitenden werden Verhaltensregeln vermittelt, wie Missbrauch und Misshandlung vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle transparent gemeldet werden müssen und wie unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Missbrauchs- und Misshandlungsfällen und den Täter*innen umgegangen wird. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes

umgegangen wird. Zudem betrachten wir die hier aufgeführten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln auch als einen Beitrag zum Selbstschutz der Mitarbeitenden von INKOTA.

Den Bezugsrahmen für unsere Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz bilden:

- die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNCRC – 1989)¹, die den fundamentalen Anspruch aller Kinder auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung festlegt, sowie die beiden Fakultativprotokolle, die Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution und die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verbieten;
- Regionale Übereinkommen wie das des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz und hier vor allem das Achte Buch des Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe;
- die entsprechenden Gesetzgebungen der Länder, in denen INKOTA über Partnerorganisationen tätig ist;
- sowie der VENRO-Kodex zu Kinderrechten „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“²; und der VENRO-Kodex für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit³.

2. Reichweite

Diese Richtlinien zum Kindes- und Jugendschutz von INKOTA verpflichten insbesondere die nachstehenden Personengruppen und Einrichtungen:

- Hauptamtliche Mitarbeitende von INKOTA, Mitglieder des Vorstandes (Koordinierungskreis), Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, freie Mitarbeitende und Ehrenamtliche;
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Projektpartnerorganisationen im Ausland;
- Mitarbeitende von staatlichen Gebern, Stiftungen sowie anderen Partner, die über INKOTA oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen;
- Journalist*innen, Medienvertreter*innen und Fotograf*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für INKOTA in herkömmlichen wie sozialen Medien berichten.

3. Definition Kindesmissbrauch

Ungeachtet unterschiedlicher nationaler Bestimmungen definieren wir im Sinne dieser Richtlinie Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden nationalen Recht nicht früher eintritt. Selbstverständlich

¹ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

² https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf

³ https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_EBO__3aAuflage_v01.pdf

besteht die Pflicht, auch die Jugendlichen, die diese Altersgrenze überschritten haben, vor Missbrauch und Gewalt zu bewahren.

Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.⁴

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet, die zu einer potenziellen oder tatsächlichen Gefahr für die Gesundheit, Entwicklung oder Würde des Kindes führen können:

Vernachlässigung: eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.

Körperliche Misshandlung: alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die zu körperlichen Verletzungen führen.

Psychische Misshandlung: eine Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen, die das Kind herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren und das Gefühl z.B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.

Sexuelle Misshandlung: sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Auch nicht-körperliche Handlungen wie z.B. das Ansehen von pornografischem Material oder das Ermutigen von Kindern, sich sexuell unangemessen zu verhalten, fallen unter sexuellen Missbrauch.

Ausbeutung: die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen verbotene Kinderarbeit⁵, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, psychische oder soziale Entwicklung schädigen könnten.

4. Strukturen für die Zusammenarbeit im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz muss aktiv praktiziert werden. Um jeglicher Form von Gewalt in den von uns unterstützen Projekten wirksam zu begegnen, besteht die Verpflichtung zum Hinsehen und Einschreiten. Voraussetzung dafür sind geeignete Strukturen.

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden von INKOTA sowie Projektpartnerorganisationen und ihre Mitarbeitenden im In- und Ausland verpflichten sich durch Unterschrift unter diese Richtlinien zur Einhaltung der hier genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln;

⁴ World Health Organization, „Report of the Consultation on Child Abuse Prevention“, Geneva 1999

⁵ Verbotene Kinderarbeit nach den Übereinkommen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

- Alle Mitarbeitenden von INKOTA sowie Projektpartnerorganisationen erhalten eine Einführung zu dieser Richtlinie;
- Von Mitarbeitenden kann ggf. ein Führungszeugnis verlangt werden;
- In den Fördervereinbarungen zwischen INKOTA und den Partnerorganisationen über die finanzielle Unterstützung wird ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Richtlinien hingewiesen. In den Berichten sind Maßnahmen zum aktiven Kinder- und Jugendschutz zu nennen;
- INKOTA hat eine interne Anlaufstelle in Form einer/s Kindesschutzbeauftragten eingerichtet, die auch den Projektpartner*innen im In- und Ausland bekannt ist.

5. Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Im Sinne einer wirksamen Prävention und des Selbstschutzes verpflichten sich alle Mitarbeitenden, Vertreter*innen und Partner*innen von INKOTA zu den folgenden Verhaltensregeln:

1. Kinder und Jugendliche stets mit Respekt zu behandeln und jede Form von Diskriminierung zu unterlassen;
2. Kinder nicht zu schlagen, körperlich zu schädigen oder zu misshandeln;
3. Sexuelle Handlungen oder Verhaltensweisen, einschließlich sexuell anzüglichen Sprachgebrauch, gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen;
4. Verhalten zu vermeiden, das Kinder beschämt, demütigt, erniedrigt oder in anderer Form psychologische Schädigungen verursachen könnte;
5. Es zu unterlassen Beziehungen mit Kindern zu entwickeln, die in irgendeiner Form ausbeuterischen oder missbräuchlichen Charakter haben;
6. Unbedingt auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten, insbesondere in Bereichen wie Umkleiden, Duschen oder Toiletten.
7. Die Vertraulichkeit persönlicher Informationen von Kindern zu wahren;
8. Beim Fotografieren oder Filmen von Kindern und Jugendlichen folgende Regeln einzuhalten:
 - Lokale Traditionen oder Beschränkungen hinsichtlich der Wiedergabe persönlicher Bilder sind zu beachten;
 - Wenn ein Kind oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigte Foto- und Filmaufnahmen ablehnen, ist dies zu respektieren;
 - Kinder und Jugendliche sind in würdiger und respektvoller Weise zu zeigen.
 - Eine wahrheitsgetreue Darstellung der Verhältnisse, des Kontextes und der Fakten ist sicherzustellen;
 - Fotos und Geschichten dürfen ohne schriftliche oder mündliche Zustimmung der Betroffenen und ihrer gesetzlichen Vertreter*innen keine Informationen enthalten, die es erlauben, die Kinder leicht zu identifizieren oder zu lokalisieren.

6. Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten bei Verdachtsfällen

Jedem Verdachtsfall von Missbrauch – egal welcher Form - wird nachgegangen. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Übergriffs. Wir stellen sicher, dass in jedem Fall Maßnahmen ergriffen werden, unabhängig davon, ob es sich um schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Der Opferschutz hat dabei höchste Priorität.

Die folgenden Verfahren werden bei Verdachtsfällen angewendet:

- Ein Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung kann direkt, über eine entsprechende Ansprechperson in der Partnerorganisation oder anonym an die/den Kinderschutzbeauftragte/n bei INKOTA weitergeleitet werden.
- Auf Grundlage der weitergeleiteten Informationen trifft die/der Kinderschutzbeauftragte in Rücksprache mit der Geschäftsführung/ einem Vorstandsmitglied dann eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen.
- Folgende Schritte sind, je nach Schwere des Verdachtsfalls, notwendig:
 - a) Verstößt der Fall gegen die hier vorliegende Richtlinie und macht somit weitere Untersuchungen erforderlich, wird bei INKOTA ein Team aus Kinderschutzbeauftragter, Geschäftsführung und ggf. einem weiteren Mitarbeitenden oder Vorstandsmitglied eingerichtet und mit der Untersuchung des Falls betraut;
 - b) Im Falle einer Straftat erfolgt eine Meldung an die zuständige Polizei;
 - c) Herstellen eines Kontakts zwischen Betreuungsdiensten und dem betroffenen Kind / den betroffenen Kindern sowie deren Familien durch INKOTA oder Partner;
 - d) Der Fortschritt der Untersuchung muss überwacht und gegebenenfalls unterstützt werden;
 - e) Je nach Schwere des Falls und betroffenen Personen sind zudem arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen einzuleiten.

Der Umgang mit allen Informationen zu Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung geschieht vertraulich und in Einklang mit dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz.

Beschlossen durch den Koordinierungskreis am 21. November 2020.

Diese Richtlinien sind ein lebendiges Dokument. Rückmeldungen sind deshalb willkommen und werden bei zukünftigen Überarbeitungen berücksichtigt.

Anlage

Erklärung im Rahmen der Richtlinien zum Kindes-und Jugendschutz von INKOTA:

Ich habe die Richtlinien zum Kindes-und Jugendschutz gelesen und zur Kenntnis genommen. Soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit für INKOTA oder im Rahmen einer Kooperation mit INKOTA in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen komme, verpflichte ich mich, die in der Richtlinie genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln einzuhalten.

Soweit ich im Rahmen einer institutionellen Zusammenarbeit eine andere Organisation verrete, verpflichte ich mich dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden und weiteren Beteiligten dieser Organisation auf die Richtlinien bzw. gleichwertige Regelungen verpflichtet werden und diese ebenfalls einhalten.

Name:

Ggf. Organisation:

Datum:

Unterschrift: